

# Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Boiensdorf

## ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEMÄSS § 6 (5) BAUGB

Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

### **1. Anlass und Ziel der Planung**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.05.2006 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnmobilhafen- Strand Boiensdorf“ gefasst und bekannt gemacht. Mit seiner Bekanntmachung am 08.04.2010 ist er rechtskräftig geworden.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur teilweisen Nutzung der vorhandenen Parkplätze am Strand als Standplatz für Wohnmobile und zur bedarfsgerechten Erweiterung bzw. Ergänzung notwendiger Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.

Gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Boiensdorf ist das B-Plangebiet als Parkplatz und Spielplatz im Außenbereich dargestellt. Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wurde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.05.2008 der wirksame Flächennutzungsplan mit der Zielstellung geändert, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ darzustellen.

### **2. Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)**

Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Da es sich bei der 4. Änderung um das Plangebiet des B-Planes Nr. 5 „Wohnmobilhafen-Strand Boiensdorf“ handelt, stimmen die Umweltberichte beider Verfahren überein. Im Umweltbericht wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft. In einer frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung befragt.

Das Plangebiet liegt im Landkreis Nordwestmecklenburg direkt am Badestrand von Boiensdorf, nördlich der Straße zum Boiensdorfer Werder. Der bereits vorhandene Parkplatz soll um eine Stellfläche für Wohnmobile erweitert werden. Außerdem ist geplant, die vorhandenen stationären und mobilen Anlagen (Versorgungs- und Sanitäreinrichtungen) qualitativ zu verbessern und entsprechend dem Bedarf zu erweitern. Die prognostizierten Umweltauswirkungen erfolgen im Wesentlichen auf den

Grünlandflächen, die zwar extensiv gepflegt werden, aber einen geringen Kräuteranteil und kaum Blühaspekte aufweisen. Zudem sind bereits Beeinträchtigungen durch unerlaubtes Befahren zu erkennen. An das Plangebiet schließt sich ein Feuchtgrünland an, das gemäß § 20 LNatSchG M-V geschützt ist.

Der von der Umsetzung des Planvorhabens ausgehende Eingriff in Natur und Landschaft beläuft sich auf einen Kompensationsbedarf von 10.661,05 m<sup>2</sup> FÄQ.

Die Kompensation des Eingriffs ist Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

Der geforderte landschaftspflegerische Ausgleich für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe werden innerhalb und außerhalb des Plangebietes durch folgende Maßnahmen geschaffen:

- . *Zur Minimierung der Eingriffe ist der Stellplatz für die Wohnmobile mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche zu befestigen*
- . *Pflanzung einer 3-reihigen Hecke mit Überhältern entlang der westlichen Plangebietsgrenze*
- . *19 Baumpflanzungen zwischen den Stellflächen*
- . *Extensivierung einer 4600 m<sup>2</sup> großen intensiv bewirtschafteten Ackerfläche außerhalb des Plangebietes*

Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird der rechnerisch ermittelte Kompensationsbedarf des Eingriffs voll gedeckt.

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes werden sich neue Lebensräume entwickeln.

Die geplanten Maßnahmen dienen zudem zur Aufwertung des Landschaftsbildes. Durch die Pflanzung einer mehrreihigen Hecke entlang des Schutzgebietes werden die mittelbaren Beeinträchtigungen auf das benachbarte geschützte Biotop durch die geplanten Baumaßnahmen minimiert.

#### **Gewässerschutz**

Das Plangebiet befindet sich gem. § 19 LNatG M-V im Gewässerschutzstreifen der Ostsee (Salzhaff). Das Schutzgebiet erstreckt sich über einen 200 m breiten Geländestreifen des Uferbereiches gemessen ab der Mittelwasserlinie.

Die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen bedürfen der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde. Entsprechend § 19 Abs. 3 und 4 LNatG M-V wurde ein entsprechender Antrag auf Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Am 10.02.2009 hat die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Naturschutzgenehmigung eine Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerschutzstreifen unter folgenden Bedingungen zugelassen: Der Wohnmobilstellplatz wird im Zeitraum vom 16.10. bis 15.04. geschlossen, die Zufahrt wird in dieser Zeit verschlossen. Der Wohnmobilstellplatz wird in der Zeit vom 16.09. bis 15.10. für Wassersportler gesperrt. Die Bedingungen wurden in die Planung übernommen.

#### **Hochwassergefährdung**

Das gesamte Plangebiet befindet sich im überschwemmungsgefährdeten Bereich unter dem Bemessungshochwasser von 3,10 m über NHN, deshalb wurde festgesetzt, dass Gebäude und Versorgungseinrichtungen in einer hochwasserangepassten Bauweise zu errichten sind und ortsveränderliche Anlagen, Wohnmobile und Wohnanhänger während der Schließzeiten vom 16.10. bis 15.04. vom Gelände zu entfernen sind. Das Risiko einer Überflutung ist durch den Bauherren selber zu tragen. Die Gemeinde und das Land M-V übernehmen keinerlei Haftung für Hochwasserschäden.

**3. Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung**

**3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung vom 24.10.2008 bis 25.11.2008) gingen keine Stellungnahmen ein.

**3.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 02.10.2008 sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen, die in der Gemeindevertretersitzung am 29.01.2009 geprüft und größtenteils berücksichtigt wurden.

**3.3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (21.12.2009 – 22.01.2010) gingen keine Stellungnahmen ein.

**3.4. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 07.12.2009 gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein, die in der Gemeindevertretersitzung vom 11.12.2014 abgewogen und berücksichtigt wurden.

**4. Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten drängen sich andere Lösungsmöglichkeiten am Standort nicht auf.

Das Gemeindegebiet liegt im Fremdenverkehrsentwicklungsraum

„Nordwestmecklenburgische Küste“. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist es der Gemeinde Boiensdorf möglich, einen Beitrag zur Stärkung und qualitativen Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs an der Ostseeküste zu leisten.

Da der Plan auf die Bestandsnutzung der Parkplätze und der infrastrukturellen Einrichtungen am Badestrand in Boiensdorf aufbaut, kamen für die Planung keine Austauschflächen in Betracht.

Boiensdorf, den

04. JUNI 2015



*[Handwritten Signature]*  
Der Bürgermeister

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Boiensdorf werden folgende Planungsziele verfolgt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.05.2006 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnmobilhafen- Strand Boiensdorf“ gefasst und bekannt gemacht.

Der B- Plan ist mit seiner Bekanntmachung am 08.04.2010 rechtskräftig geworden.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur teilweisen Nutzung der vorhandenen Parkplätze am Strand als Standplatz für Wohnmobile und zur bedarfsgerechten Erweiterung bzw. Ergänzung notwendiger Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.

Im wirksamen FNP ist das B-Plan-Gebiet als Parkplatz und Spielplatz im Außenbereich dargestellt, der B-Plan setzt die Fläche als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ fest.

Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.08.2007 der wirksame Flächennutzungsplan mit der Zielstellung geändert, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ nach § 11 BauNVO auszuweisen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnmobilhafen- Strand Boiensdorf“ werden auch die landschaftspflegerischen Belange berücksichtigt.

Da die Realisierung des B-Planes Nr. 5 die Errichtung von baulichen Anlagen in einem Abstand von <200 m zum Ufer der Ostsee beinhaltet, wurde eine Ausnahme vom Bauverbot beantragt und mit Schreiben vom 10.02.2009 eine Naturschutzgenehmigung erteilt, die an folgende Bedingungen geknüpft ist:

- *Der Wohnmobilhafen wird im Zeitraum vom 16.10. bis 15.04. geschlossen.  
Die Zufahrt wird in dieser Zeit verschlossen.*
- *Der Wohnmobilhafen wird in der Zeit vom 16.09. bis zum 15.10. für Wassersportler gesperrt.*

Die Bedingungen aus der Ausnahmegenehmigung wurden im B-Plan Nr. 5 „Wohnmobilhafen-Strand Boiensdorf“ festgesetzt und im gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB erarbeiteten Umweltbericht entsprechend berücksichtigt:

### **Nachrichtliche Übernahme**

#### **Denkmalschutz**

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem bekannten Bodendenkmal, dessen genaue Ausdehnung noch nicht ermittelt wurde. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Bodendenkmal sich bis in das Plangebiet erstreckt. Der Beginn von Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige.

# Umweltbericht

nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

## 1.0 Ziele und Inhalt des Bauleitplanes

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes des Bebauungsplanes

Der in diesem Umweltbericht zu betrachtende Bebauungsplan in der Gemeinde Boiensdorf beinhaltet folgendes Planungsvorhaben:

- . Errichtung eines Parkplatzes für Wohnmobile mit Funktionsgebäuden
- . Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes erfolgt durch die vorhandene Straße, die von der Ortslage Boiensdorf über den Parkplatz zum Plangebiet führt.

Das Plangebiet, im Küsten angrenzenden Bereich gelegen, wird bestimmt durch folgende Bestandsformen:

- Parkplatz mit Toilettengebäude
- Zweck- und Funktionsgebäude einer Fischerei und des Anglerverbandes
- Spielplatz
- Intensiv und extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen im Bereich zwischen dem Strand und der vorhandenen Straße

Es ist beabsichtigt, im Zusammenhang mit dem vorhandenen Parkplatz und den Funktionsgebäuden ein Wohnmobilhafen zu entwickeln, der die touristische Erschließung des Gebietes unterstützen und voranbringen soll.

## 1.2 Bedarf an Grund und Boden

Für das geplante Bauvorhaben ist von folgendem Flächenbedarf auszugehen:

<i>Größe des Eingriffsbereiches</i>	<i>ca. 5.300 m<sup>2</sup></i>
Gebäude	Maximal 240 m <sup>2</sup>
Parkplatz	5.062 m <sup>2</sup>

### 1.3 Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

Zur Definition der umweltrelevanten Faktoren sowohl im Bestand als auch in der Planung wurden Fachpläne herangezogen, die Folgendes über das überplante Gebiet aussagen:

#### „Flächennutzungsplan der Gemeinde Boiensdorf“

Festgesetzte Entwicklung des Plangebietes als  
 . Fläche für die Landwirtschaft

#### **Berücksichtigung der Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes**

*Es ist im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan den Inhalten des aufgestellten Bebauungsplanes als Sondergebiet anzupassen.*

*Der Bebauungsplan steht damit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen und Zwecken des zukünftig geänderten Flächennutzungsplanes nicht entgegen.*

#### „Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg“

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg

- Vorsorgeraum Naturschutz und Landschaftspflege
- Fremdenverkehrsentwicklungsraum

#### **Berücksichtigung der Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes**

*Das Planvorhaben unterstützt die Fremdenverkehrsentwicklung.*

*Direkte Eingriffe in die wertvollen und geschützten Lebensräume des Küstenabschnitts werden vermieden.*

#### Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern

- An das Plangebiet schließt sich ein Feuchtgrünland an, das gem. § 20 LNatSchG M-V geschützt ist.
- Das Plangebiet befindet sich gem. § 19 innerhalb des 200 m breiten Küstenschutzstreifens.

#### **Berücksichtigung der Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes.**

- *Direkte Eingriffe in das gem. § 20 geschützte Biotop werden vermieden.*
- *Durch die Pflanzung einer mehrreihigen Hecke entlang des Schutzgebietes werden die mittelbaren Beeinträchtigungen auf das geschützte Biotop durch die geplanten Baumaßnahmen minimiert.*
- *Die geplante Errichtung einer Versorgungseinrichtung dient der Ausweisung eines attraktiven wassernahen Wohnmobilstellplatzes, dem Badebetrieb und der Versorgung der Badegäste, so dass eine Ausnahme für das Bauen im Küstenschutzstreifen zugelassen werden kann.*



**Abfallerzeugung**

BEWERTUNG: Das Planvorhaben ist nicht mit Schadstoffimmissionen verbunden.  
Das anfallende Regenwasser kann auf Grund der Oberflächenausbildung vor Ort versickern.  
**Nicht erhebliche Umweltauswirkungen**

Emissionen und Immissionen

BEWERTUNG: Grenzüberschreitungen bei Emissionen und Immissionen im Bezug auf die geplanten Nutzungsformen als Stellplatz sind nicht zu erwarten.  
**Nicht erhebliche Umweltauswirkungen**

**Problematische standortbezogene Umweltkriterien:**Altlasten

BESTAND: Altlasten, wie Bauschutt und Müllablagerungen, sind für das Plangebiet nicht bekannt.

PLANUNG: **Keine Umweltauswirkungen**

Verkehrsaufkommen

BESTAND: Das überplante Gebiet wird durch eine vorhandene Straße von der Ortslage Boiensdorf erschlossen.

PLANUNG: Für die Erschließung des Plangebietes ist keine gesonderte Zufahrt erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird sich in geringem Umfang, aber nicht wesentlich, erhöhen.  
**Nicht erhebliche Umweltauswirkungen**

**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Lebensgemeinschaften**

BESTAND: GLP M-V <sup>1)</sup> = **Strukturelle Merkmale der Bewertung des Lebensraumpotentials**  
= Bewertungsstufe 3 – mittel bis hoch

GLP M-V <sup>1)</sup> = **Unzerschnittene landschaftliche Freiräume**  
**Bewertung Flächengröße und verkehrsarme Räume =**  
Stufe 3 – hoch  
**Bewertung Funktionen =**  
Stufe 3 - hoch

Im küstennahen Bereich des Boiensdorfer Werders entstanden zur Entwicklung der touristischen Belange Parkplätze sowie ein Spielplatz und ein Toilettengebäude. Im Streifen zwischen dem Strand und der neuen Straßen dominieren Grünlandflächen in unterschiedlichen Intensitäts- und Entwicklungsstufen, die in Abschnitten auch für touristische Belange zur Verfügung stehen.

An der westlichen Seite des Plangebietes befindet sich ein Feuchtgrünland, das gem. § 20 LNAatSchG M-V geschützt ist. An der südlichen Seite begleitet eine mehrreihige Baum- und Strauchhecke die vorhandene Straße zum Boiensdorfer Werder.

Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen anthropogen beeinträchtigten Lebensräume innerhalb des Plangebietes eine geringe Bedeutung aufweisen. Als wertvoller Lebensraum ist die vorhandene Baum- und Strauchhecke sowie das Feuchtgrünland zu bewerten.

**Bewertungskriterium: Natürlichkeitsgrad: Eingriffsbereiche- von allgemeiner Bedeutung**

**PLANUNG:** - Umweltauswirkungen entstehen durch die umfangreichen Neuversiegelung und die vermutlich geringfügig höhere Frequentierung im Gebiet.  
Erhebliche Funktionsverluste der bestehenden Lebensräume sind auf Grund der Vornutzungen nicht anzunehmen.  
Unter Berücksichtigung der Biotopwertigkeit im Plangebiet und der bereits vorhandenen Umweltbeeinträchtigungen werden die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt durch die geänderte Nutzungsform im Eingriffsbereich als nicht sehr wesentlich eingeschätzt.  
Die ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes tragen zur Entwicklung von neuen Lebensräumen und der biologischen Vielfalt bei.  
***Erhebliche Umweltauswirkungen sind gegeben.***

#### Natura 2000

**BESTAND:** Der dem Plangebiet vorgelagerte Strandabschnitt ist im Zusammenhang mit den vorhandenen Spiel- und Sporteinrichtungen sowie dem weiter westlich gelegenen Parkplatz als intensiver Erholungsbereich gemäß der Angaben im Managementplan zum FFH-Gebiet „Wismarbucht“ zu definieren.  
Zugleich schließt sich nahe des Plangebietes das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ und des SPA-Meldegebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ an.  
Nach Aussage im Managementplan zum FFH-Gebiet „Wismarbucht“ im zu betrachtenden Plangebiet sind zur Sicherung des Schutzgebietes folgende Regelungen zu treffen:

- . 16.09. bis 15.10. - weitgehende Meidung empfindlicher Bereiche durch Wassersportler
- . 16.10. bis 05.04. - unbedingte Meidung sehr empfindlicher Bereiche durch Wassersportler

Im Hinblick auf die bestehenden intensiven Nutzungsformen durch Wassersportler und Badegäste wurde das direkte Plangebiet weiträumig aus dem Vorschlagsgebiet SPA Nr. 47 ausgeklammert.

**PLANUNG:** Nach vorliegenden Unterlagen, Binnendifferenzierung der FFH-Gebiete, LUNG 2004, und der Aussage des STAUN zu den natürlichen Lebensraumpotentialen, ist davon auszugehen, dass auf Grund der bereits bestehenden intensiven saisonalen Nutzungsformen eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des Natura 2000-Gebietes durch das geplante Bauvorhaben nicht anzunehmen sind.  
Zur Unterstützung der Ziele des europäischen Naturschutzes wird eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Träger des Wohnmobilhafens getroffen, in der die Nutzungsintensitäten geregelt werden. Der Wohnmobilhafen wird im Zeitraum vom 16.10. bis 15.04 geschlossen. Die Zufahrt wird in dieser Zeit verschlossen.  
In der Zeit vom 16.09. bis 15.10 wird der Wohnmobilstellplatz für Wassersportler gesperrt. Unter diesen Voraussetzungen hat die untere Naturschutzbehörde in ihrer Naturschutzgenehmigung eine Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerschutzstreifen zugelassen.

Boden:

**BESTAND:** GLP M-V <sup>1)</sup> - **Bodenpotentiale**  
 = Anthropogene Aufschüttungen  
 = Bewertungsstufe 2 – mittel bis hoch

- . Überprägter Naturboden durch umfangreiche Geländeänderungen und großflächige Bodenverdichtungen durch vorangegangene Bautätigkeiten.

**Bewertungskriterium: Natürlichkeitsgrad: Von geringer Bedeutung**

**PLANUNG:** - Mit dem Planvorhaben ist ein Verlust von Boden durch die Neu- und Teilversiegelung von offenen Oberflächen verbunden. Es wird eingeschätzt, dass mit dem Bauvorhaben wesentliche Beeinträchtigungen auf das Bodenpotential verbunden sind.

- Großflächige Geländeänderungen und räumliche Grundwasserveränderungen erfolgen nicht.

**Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen sind gegeben**

Grundwasser

**BESTAND:** GLP M-V <sup>1)</sup> - **Grundwasserneubildung**  
 = Klasse 2 : mittlere Bedeutung  
 - Nutzbares Grundwasserdargebot  
 = Klasse 4: sehr hohe Bedeutung

- . Es ist von einer beeinträchtigten Grundwassersituation durch den verhältnismäßig hohen Anteil an teilversiegelten Flächen im Plangebiet auszugehen.

- . Das anfallende Oberflächen- und Regenwasser kann im Gebiet versickern.

**Bewertungskriterium: Natürlichkeitsgrad: Von allgemeiner Bedeutung**

**PLANUNG:** - Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate sind durch die zusätzlichen Versiegelungen anzunehmen.

Versiegelungen= 190 m<sup>2</sup> Teilversiegelungen = 5.062 m<sup>2</sup>

- Geomorphologische Geländeänderungen sind nicht vorgesehen, so dass die Abflussverhältnisse im Gebiet quantitativ nicht beeinträchtigt werden.

**Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen sind gegeben**

Klima / Luft:

**BESTAND:** GLP M-V <sup>1)</sup> - **Klima**  
 = Mittlerer Jahresniederschlag 600-625 mm  
 = Mittlere Dauer der Vegetationsperiode 223,5-227 Tage

- . Beeinträchtigte Kleinklimasituation durch die vorhandenen teilversiegelten und bebauten Flächen.

**Bewertungskriterium: Natürlichkeitsgrad: Von allgemeiner Bedeutung**

**PLANUNG:** - Mit dem Planungsvorhaben ist ein höherer Versiegelungsgrad verbunden.

- Es wird eingeschätzt, dass sich durch das geplante Bauvorhaben und auf Grund der bereits bestehenden Beeinträchtigungen die klimatischen Umweltauswirkungen im Gebiet nicht wesentlich verändern.

**Weniger erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten**

Landschaft

**BESTAND:** GLP M-V <sup>1)</sup> - **Landschaftsbildpotential**  
 Bewertungsstufe = Sehr hoch

- . Grünlandflächen im küstennahen Bereich in unterschiedlichen Intensitäten.

- . Landschaftsbildprägend stellen sich die Heckenstruktur, die Baumreihe am Rand des Plangebietes sowie die neu gepflanzten Einzelbäume und Baumgruppen mit ihrem markanten Bestand dar.

- . Planungsraum = Es dominieren überprägte Landschaftsbildbereiche mit nur bedingt naturnahen Elementen.

**Bewertungskriterium:**

**Naturraumtypische Vielfalt und Eigenart  
 Von allgemeiner Bedeutung**

- PLANUNG:** - Das Planungsvorhaben sieht in der Planung eine Entwicklung als Parkplatz vor, wobei an die vorhandenen Siedlungsstrukturen mit dem Parkplatz räumlich angeschlossen wird.  
Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen durch die umfangreichen Teilversiegelungen. Gehölzpflanzungen innerhalb des Parkplatzes und entlang des Feuchtgrünlandes als Kompensationsmaßnahmen tragen zur Aufwertung des Gebietes bei und unterstützen die räumliche Struktur des Landschaftsbildes.  
***Weniger erhebliche Umweltauswirkungen sind gegeben***

**Kultur und Sachgüter - Sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt**

Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern

- BESTAND:** Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes, einer bereits anthropogen geprägten Grünlandfläche, sind auf Grund der Lage bereits indifferente Umweltbeeinträchtigungen durch vorangegangene Aktivitäten zu vermuten. Messbare Untersuchungsergebnisse für Umweltbeeinträchtigungen im Gebiet liegen nicht vor, sind aber analog der Naturraumstruktur als nicht besonders gravierend einzuschätzen.

- PLANUNG:** Durch das Planungsvorhaben sind, wie bereits dargestellt, in unterschiedlicher Intensität Umweltbeeinträchtigungen in den einzelnen Schutzgütern anzunehmen. Da sich der Komplex des Naturhaushaltes, als verbundenes und gegenseitiges beeinflussbares System, aus den einzelnen Schutzgütern zusammensetzt, sind auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern betroffen.

Auf Grund der Vorbelastungen und in Betrachtung der Art und des Umfanges für das geplante Bauvorhaben wird eingeschätzt, dass hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern von geringen Umweltauswirkungen im Komplex des Naturhaushaltes auszugehen ist und dem gemäß die indirekten Wirkungen vernachlässigbar sind.

***Weniger erhebliche Umweltauswirkungen sind gegeben***

**3.0 Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen**

Der Planungsgrundsatz des vorliegenden Bebauungsplanes zur Entwicklung eines Sondergebietes baut auf den vorhandenen Verkehrsstrukturen auf.

Zur Unterstützung der touristischen Entwicklung im Gebiet ist die Anlage eines Stellplatzes für Wohnmobile mit einer wasserdurchlässigen Schotterdecke geplant.

In die gem. Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern geschützten Biotope, Baumgruppen, Feldhecke und Feuchtgrünland, wird nicht direkt eingegriffen.

Mittelbare Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben auf die vorhandenen wertvollen Biotope sind zu berücksichtigen, wobei zu beachten ist, dass sich die Strukturen bereits in der Wirkungszone bis 200 m von vorhandenen Störquellen wie der Straße und zwei vorhandenen Parkplätzen befinden.

**Die zusätzlichen Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen und Funktionsverluste stellen entsprechend dem Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern § 14 Eingriffe in die Natur und Landschaft dar, die zu minimieren und zu kompensieren sind.**

Zur Minimierung der Eingriffe wurde für den Stellplatz der Wohnmobile eine wasserdurchlässige Befestigung gewählt, um das anfallende Oberflächenwasser im Gebiet versickern zu lassen.

### Ermittlung des Kompensationsbedarfs zur Eingriffs -Ausgleichsermittlung

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach den "Hinweisen zur Eingriffregelung", erstellt vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern stellt sich folgendermaßen dar:

#### Unmittelbare Eingriffe

##### EINGRIFFSFLÄCHEN

##### Neuversiegelungen

Versorgungseinrichtungen 190 m<sup>2</sup>

##### Teilversiegelungen

Stellplatz für Wohnmobile 5.062 m<sup>2</sup>

##### Funktionsverlust

Verlust der Intensivgrünlandflächen  
im Randbereich des Stellplatzes 2.410 m<sup>2</sup>

Betroffener Biotop:	Intensiv Grünland auf Mineralstandort
Flächengröße:	7.662 m <sup>2</sup>
Art des Konfliktes:	Versiegelung, Teilversiegelung und Funktionsverlust von Biotopflächen mit geringer Bedeutung . Eingriff gem. des § 14 des LNatSchG von M-V. . Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig, Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich.

#### Mittelbare Eingriffe

Auswirkungen durch das  
Planvorhaben auf ein Biotop  
der Wertstufe 2 - Feuchtgrünland  
(Siehe auch beiliegender Plan der Wirkzonen)

##### Wirkzone 1

Innerhalb des Plangebietes  
bis 50 m vom Baugebiet . 230 m<sup>2</sup>

außerhalb des Plangebietes . 2380 m<sup>2</sup>

Sehr erhebliche Beeinträchtigungen der Biotopflächen in Richtung des Salzhaffs, an der nördlichen Plangebietsseite werden nicht vermutet.

- Die Lebensräume befinden sich im Einflussbereich der intensiv genutzten Liegewiese und des Anglertreffs, so dass von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.
- Für die geplanten Einrichtungen wird eine saisonale Nutzung festgesetzt, so dass von keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen infolge des Planvorhabens auszugehen ist.

##### Wirkzone 2

Die Dimensionen in der Wirkzone 2 auf das Biotop treffen auf die vorhandene, westlich davon gelegene Wirkzone 2 des vorhandenen Parkplatzes und des Volleyballfeldes, so dass in dem Abschnitt keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu vermuten sind.

Die Beeinträchtigungen in der Wirkzone 1 werden gem. der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ in der Eingriffsbilanzierung zu dem Bauvorhaben ermittelt.

Gem. dem Landesnaturschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern § 14 stellen, wie ausgeführt, die Beeinträchtigungen erhebliche Eingriffe dar, die bei Nichtvermeidung zu minimieren sind und durch landschaftspflegerische Maßnahmen, gem. § 15 LNatSchG M-V, ausgeglichen werden müssen.

In Anspruch werden Grünlandflächen genommen, die zwar extensiv gepflegt werden, aber einen geringen Kräuteranteil und kaum Blühaspekte aufweisen. Zudem sind bereits Beeinträchtigungen durch unerlaubtes Befahren zu erkennen. Der zugeordnete Kompensationswert für diesen Biotoptyp wurde dementsprechend mit 1 ausgewiesen.

Landschaftliche Freiräume der Wertstufen 2 werden in Anspruch genommen, wobei als Bestandsform nicht von einem überdurchschnittlichen Natürlichkeitsgrad des Plangebietes auszugehen ist. Dem gemäß wurden keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen für die Betroffenheit des landschaftlichen Freiraumes ausgewiesen.

Über das Vorhandensein von zu berücksichtigenden faunistischen Sonderfunktionen gibt es keine Anhaltspunkte. Bei dem SPA-Vorschlag der Landesregierung zur Festlegung europäischer Vogelschutzgebiete, hier Gebietsvorschlag SPA 47, ist das zu betrachtende Plangebiet nicht Bestandteil des Vorschlagsgebietes.

Gemäß den Vorgaben in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ zu den über das Plangebiet hinausgehenden Wirkungsformen, sind die mittelbaren Auswirkungen durch das geplante Bauvorhaben auf das angrenzende, gem. § 20 LNatSchG M-V geschützte Biotop Feuchtgrünland zu betrachten.

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass sich die Flächen in den Wirkzonen 50 bis 200 m mit den vorhandenen Störquellen Parkplatz und Spielfeld überschneiden. Demgemäß wurde in der Ermittlung der mittelbaren Eingriffe für dieses Bauvorhaben nur die Wirkzone 1 zugrunde gelegt.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der Biotoptypenerfassung und der damit verbundenen Bewertung gem. der Anlage 9 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“.

Die Eingriffe auf die Schutzgüter Luft, Grundwasser, Boden und Landschaftsbild werden nicht gesondert bewertet. Die mit den Eingriffen auf die abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Luft verbundenen Beeinträchtigungen, werden im Zusammenhang mit den Biotoptypen, als Indikator für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, betrachtet und bewertet.

Bei der Ermittlung des Kompensationserfordernisses ist zu berücksichtigen, dass sich die Planungsflächen bereits in vorbelasteten Bereichen befinden. Der Beeinträchtigungsgrad wird bestimmt durch den Abstand zu vorhandenen Störquellen und vorbelasteten Bereichen. Im Plangebiet beträgt der mittlere Abstand zu Störquellen im Mittel 50 Meter, so dass ein Korrekturfaktor von 0,75 wirksam wird, durch den sich das Flächenäquivalent reduziert.

Biotoptyp	Fläche m <sup>2</sup>	Wert	Kompen- sationsfaktor	Versiege- lungsfaktor	Beeinträch- tigungsfaktor	Korrigierter Kompen- sationsfaktor	Flächen- äquivalent
<b>Ermittlung des Kompensationsbedarfs für direkte Eingriffswirkungen</b>							
Intensiv Grünland auf Mineralstandort							
. Versiegelung	190	1	1	0,5	0,75	1,125	213,75
. Teilversiegelung	5062	1	1	0,2	0,75	0,9	4555,80
. Funktionsverlust	2410	1	1	0	0,75	0,75	1807,50
<b>Bedarf Flächenäquivalent</b>							
<b>GESAMT</b>							<b>6.577,05</b>

Biotoptyp	Fläche m <sup>2</sup>	Wert	Kompensations- erfordernis	Wirkungsfaktor	Korrigierter Kompensations- faktor	Flächen- äquivalent m <sup>2</sup>
<b>Mittelbare Eingriffswirkungen Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Basis der dargestellten Wirkzonen</b>						
Wertbiotop Feuchtgrünland						
Wirkzone 1 Flächen innerhalb des Planbereiches	230	3	4	0,3	1,2	276,00
Wirkbereich 1 Flächen außerhalb des Planbereiches	2.380	3	4	0,4	1,2	3.808,00
<b>Flächenäquivalent Kompensationsbedarf</b>						<b>4.084,00</b>

**Der ermittelte Kompensationsbedarf für die direkten und mittelbaren Eingriffe durch die Versiegelungen, den Funktionsverlust sowie die Beeinträchtigungen von Biotopflächen beträgt: 10.661,05 m<sup>2</sup>**

Zur Erfüllung dieses Flächenäquivalentes sind folgende landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes vorgesehen:

- Entlang der westlichen Plangebietsgrenze ist eine 3-reihige Hecke mit Überhältern zu pflanzen.  
Breite der Hecke: 5 m  
Länge: 100 lfm  
Gehölzarten:  
Sträucher: Schlehe, Hundsrose, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Holunder, Weißdorn  
Bäume: Bergahorn, Stieleiche  
Pflanzgrößen: Sträucher: 125-150 cm  
Bäume: 175-200 cm  
Pflanzabstände: 1,5 x 1,5 m  
Anzahl: 13 Stück Bäume  
185 Stück Sträucher
- Innerhalb des Plangebietes sind Bäume zwischen den Stellflächen zu pflanzen.  
Anzahl: 19 Stück Bäume  
Gehölzart: Hainbuche  
Pflanzgröße: 16-18 cm Stammumfang
- Außerhalb des Plangebietes ist als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche zu extensivieren und zu renaturieren.  
Entwicklungsziel: Initiierung eines Gehölzbiotops in natürlicher Sukzession  
Flächengröße: 4.600 m<sup>2</sup>  
Lage der Fläche: vorhandene Sammelausgleichsfläche  
Gemeinde: Blowatz, Gemarkung: Farpen, Flur 2, Flurstück 13/5

Kompensations- maßnahme	Fläche m <sup>2</sup>	Wertstufe Zielbiotop	Kompensations- wertzahl	Leistungsfaktor	Korrigierte Kompensations- wertzahl	Flächen- äquivalent m <sup>2</sup>
<b>Geplante Maßnahmen zur Kompensation</b>						
Flächen mit Bindungen zur Entwicklung						
Baumpflanzungen 19 Bäume	475	2,00	2,00	0,75	1,50	712,50
Heckenpflanzung	500	2,00	2,00	0,80	1,60	800,00
Grünordnungsmaßnahme Entwicklung eines Gehölzbiotops	4600	2,00	2,00	0	2,00	9.200,00
<b>Kompensationsmaßnahmen Flächenäquivalent</b>						
<b>GESAMT</b>						<b>10.712,50</b>

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe hat folgendes Ergebnis:

Kompensationsbedarf  
**10.661,05 m<sup>2</sup>**

Maßnahmen zur Kompensation  
**10.712,50 m<sup>2</sup>**

Es ist ersichtlich, dass das ermittelte Ausgleichsvolumen mit der Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes erreicht wird.

#### **4.0 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung**

##### Entwicklung des Plangebietes bei Durchführung der Planung

- . Es ist beabsichtigt, im Zusammenhang mit den vorhandenen Einrichtungen den überplanten Landschaftsraum touristisch weiter zu entwickeln. Der vorhandene Parkplatz wird mit einer Stellfläche für Wohnmobile ergänzt.
- . Durch die Konzentration der touristischen Einrichtungen auf das bereits erschlossene Gebiet vermindert die Eingriffsintensität auf weitere wertvolle Lebensräume im Küstenabschnitt.
- . Im Bereich der geschützten Biotop sind keine Aktivitäten geplant.
- . Mit der Realisierung des Bebauungsplanes ist folgende Entwicklung vorhersehbar:
  - Entwicklung von neuen Lebensräumen und positive Einflussnahme auf das Landschaftsbild durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen.
  - Eine wesentlich höhere Frequentierung des Gebietes ist nicht anzunehmen.

##### Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

- . Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung die derzeitige Nutzungsform als Grünlandfläche erhalten bleibt.

## 5.0 Technische Verfahren

Detaillierte Erfassungen für den Umweltzustand im Plangebiet lagen nicht vor. Auf Grund der absehbaren Wirkungsformen durch das geplanten Bauvorhaben auf die Umwelt wurden detailliertere Umweltuntersuchungen als nicht relevant angesehen.

## 6.0 Monitoring

Die vorliegende Bauleitplanung beinhaltet die Umwandlung eines anthropogen beeinträchtigten Freiflächenbereiches im Außenbereich in ein Sondergebiet für touristische Belange.

Eine Überwachung der Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt beschränkt sich demgemäß auf folgende Maßnahmen:

- . Beobachtung der Entwicklung des Plangebietes hinsichtlich der vorgegebenen Kriterien des Bebauungsplanes.
- . Kontrolle zur Durchführung und zum Entwicklungsstand der Kompensationsmaßnahmen.

## 7.0 Zusammenfassung

Festzustellen ist, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt das zu betrachtende Gebiet durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen bereits Umweltbeeinträchtigungen aufweist in Form von:

- . Beeinträchtigte Grundwasser- und Bodenpotentiale
- . Frequentierung des Gebietes
- . Beeinträchtigte Landschaftsräume

Mit dem Planvorhaben ist entsprechend der Flächenbilanz von folgenden Eingriffskategorien auszugehen:

*Größe des Eingriffsbereiches ca. 7.662 m<sup>2</sup>*

Die prognostizierten Umweltauswirkungen bei Realisierung des Planvorhabens erfolgen demgemäß auf Bestandsflächen, die bereits anthropogen geprägt sind.

Die Wertigkeit des Plangebietes ist u. a. in Folgendem zu definieren:

1. Das zu betrachtende Erweiterungsgebiet befindet sich im direkten Anschluss an einen bereits realisierten Parkplatz.
2. Der Eingriffsbereich des Bebauungsplanes weist an drei Seiten stark anthropogen geprägte Strukturen in Form von Spielplatz, Straße, Parkplatz und Funktionsgebäude auf.
3. Durch die geplante Baumaßnahme sind Biotoptypen mit geringer Bedeutung betroffen. Geschützte Biotope gem. § 20 LNatSchG M-V werden nicht in Anspruch genommen.
4. Mit dem Bauvorhaben, als Erweiterung des bestehenden Parkplatzes, ist kein wesentlicher Nutzungswechsel auf den zu betrachtenden Flächen verbunden.

**Umweltbeeinträchtigungen treten kleinräumig begrenzt in folgender Form auf:**

- . Verlust von Teillebensräumen
- . Beeinträchtigung der Bodenfunktion und Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung und Funktionsverlust
- . Einflussnahme auf die Grundwasserneubildungsrate
- . Veränderung des Kleinklimas und höherer Versiegelungsfaktor
- . Veränderung des Landschaftsbildes

**Sehr erhebliche mittelbare Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete und geschützten Biotope außerhalb des Plangebietes sind durch das geplante Bauvorhaben nicht wahrscheinlich.**

Das Bauvorhaben ist mit Eingriffen gem. § 14 LNatSchG Mecklenburg-Vorpommern verbunden, die gem. § 15 LNatSchG M-V zu kompensieren sind.

Die Kompensation der Eingriffe erfolgt im Komplex der gesamten Eingriffsfaktoren und ist Bestandteil der Grünordnung zu dem Bebauungsplan.

**Der geforderte landschaftspflegerische Ausgleich für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe kann außerhalb des Plangebietes geschaffen werden.**

**In Auswertung der einzelnen Prüfkategorien ist davon auszugehen, dass mit dem Bauvorhaben keine sehr erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.**

gebilligt durch Beschluss der GV am: 11.12.2014  
ausgefertigt am: 04. JUNI 2015



  
Der Bürgermeister



# Bekanntmachung der Gemeinde Boiensdorf

**Betrifft:** Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Boiensdorf  
- Ausweisung eines Sondergebietes als „Wohnmobilstellplatz“ am Badestrand von Boiensdorf

**Hier:** Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Boiensdorf am 11.12.2014 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 20.05.2015, Az: 13074009-4.Ä-F-2015 gem. § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung mit einem Hinweis genehmigt. Der Hinweis wird beachtet.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.**

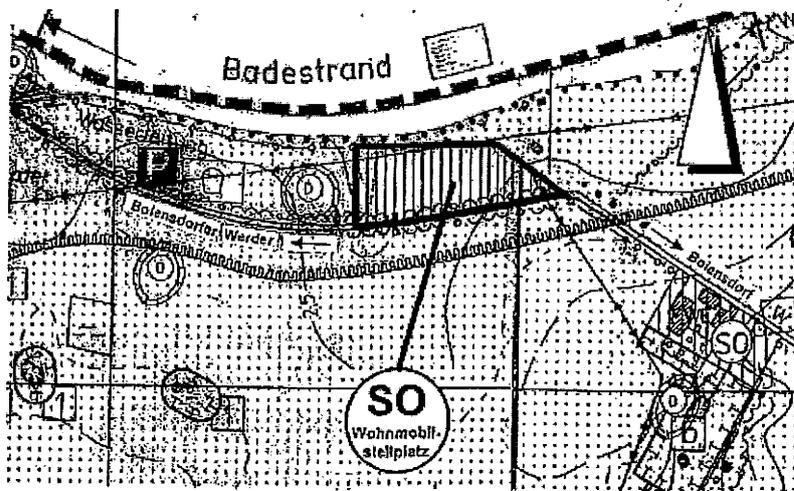
**Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.**

Jedermann kann die genehmigte 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Neuburg / Bau und Liegenschaften, Hauptstraße 10 a in 23974 Neuburg während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Boiensdorf, den 04.06.2015

*W. J. J.*  
Bürgermeister



**Übersichtsplan**

Verfahrensvermerk:

Auszuhängen am: 10.06.2015

Abzunehmen am: 26.06.2015

Ausgehängt am: 10.06.2015

Abgenommen am: 26.06.15





Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende  
~~Abchrift/Ablichtung~~ mit der vorgelegten Urschrift/  
~~Ausfertigung~~ ~~Ablichtung~~ ~~Abchrift~~ ~~Ablichtung~~

der/des *Bekanntmachung d. Gemeinde Borensdorf*  
*Genehmigung der 4. Änderung d. Flächennutzungsplanes*  
(gemäß Einreichung des Schnittzeichens) *d. Gem. Borensdorf*

übereinstimmen.

Die ~~Abchrift/Ablichtung~~ besteht aus ..... *1* ..... Blatt.

Amt Neuburg, Die Amtsvorsteherin  
Hauptstraße 10a, 25974 Neuburg



*i.H. Friedl*

*Neuburg, d. 30.06.2015*